

Ausfüllhilfe zum Antragsvordruck Hauptantrag auf Arbeitslosengeld II

I. Persönliche Verhältnisse des Antragstellers/der Antragstellerin und des Partners/der Partnerin

Der Antragsteller ist der Handelnde, der in der Regel auch der Vertreter der Bedarfsgemeinschaft ist. Die Bedarfsgemeinschaft wird grundsätzlich durch diejenigen vertreten, der die Leistung beantragt. Für die gesamte Bedarfsgemeinschaft ist nur ein Antrag erforderlich. Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können auch selbst einen Antrag stellen, wenn sie mit einer Vertretung durch die/den Antragsteller(in) nicht einverstanden sind. Beim Ausfüllen des Antrages als Vertreter sollten Sie die Vertretenen einbeziehen und alle Eintragungen mit ihnen abstimmen. Unrichtige oder unvollständige Angaben können dazu führen, dass zu Unrecht erhaltene Leistungen zurückgezahlt werden müssen. Weiterhin kann durch solche Angaben auch ein Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestand erfüllt sein.

Bedarfsgemeinschaft

Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartner, dem nicht dauernd getrennt lebenden eingetragenen Lebenspartner bzw. einer Person, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft zusammenlebt.

Eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft liegt beim Zusammenleben von Partnern in einem gemeinsamen Haushalt vor, wenn nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Das wird vermutet, wenn Partner länger als ein Jahr oder mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben oder Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgt werden oder Partner befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen. Sollten Sie Zweifel haben, ob Sie mit Ihrer Partnerin/Ihrem Partner eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft begründen, füllen Sie bitte das Zusatzblatt Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft aus.

Zur Bedarfsgemeinschaft zählen weiter die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und seines Partners, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sie ihren Lebensunterhalt noch nicht vollständig aus eigenem Einkommen und Vermögen beschaffen können. Ist ein erwerbsfähiges, unverheiratetes Kind, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, leistungsberechtigt, gehören auch die/der im Haushalt lebende(n) Eltern/Elternteil und ein evtl. Partner des Elternteils zur Bedarfsgemeinschaft. Nicht zu einer Bedarfsgemeinschaft, möglicherweise aber zu einer Haushaltsgemeinschaft, können andere Personen gehören, wie z.B. Freundin, Tante, Schwägerin oder volljährige Kinder. Die reine Wohngemeinschaft ist weder eine Bedarfsgemeinschaft noch eine Haushaltsgemeinschaft, zum Beispiel bei Studenten.

Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse

Die Angaben zu Telefon und/oder E-Mail-Adresse sind freiwillig. Sie sollen in Zweifelsfällen eine schnellere Klärung ermöglichen.

Familienstand

Die Angabe "Seit" ist nur von Bedeutung für dauernd getrennt Lebende, Geschiedene oder Verwitwete. Seit wann Sie verheiratet sind, in einer verfestigten Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, ist indessen nicht wichtig.

Angaben zur Sozialversicherung

Hier müssen Sie auch Angaben machen, wenn Sie freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Diese Angaben werden erhoben, um eine Krankenversicherung für Sie und für die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu gewährleisten. Zusatzbeiträge gesetzlicher Krankenversicherungen können bei Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nicht übernommen werden. Ein Zuschuss zu einem Zusatzbeitrag kann nur gezahlt werden, wenn dadurch der Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld vermieden werden kann. Wenn Sie am Tag vor Beginn des Arbeitslosengeld II-Bezuges privat oder gar nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, füllen Sie bitte das Zusatzblatt Sozialversicherung aus. Sollten Sie getrennt leben, ist auch das Geburtsdatum Ihres getrennt lebenden Ehepartners und dessen Krankenversicherung anzugeben, damit eine schnellere Zuordnung vorgenommen werden kann. Auch hier sollten Sie die Krankenversicherungsnummer angeben. Sollten Sie über den/die Partner/in (Ehegatte, Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft) familienversichert sein, sind Angaben nur zu diesem/dieser einschließlich der Krankenversicherungsnummer erforderlich. Für familienversicherte Kinder sind nur die Daten zum maßgebenden Elternteil (Hauptversicherter) notwendig. Ab 01.01.2011 sind Bezieher von Arbeitslosengeld II nicht mehr versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Daher werden auch keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt. Die Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld II wird jedoch an die Rentenversicherung gemeldet, die dann prüft, ob eine Anrechnungszeit vorliegt. Bitte geben Sie für diese Meldung Ihre Rentenversicherungsnummer an.

II./ IV. Arbeits- und Erwerbsverhältnisse

Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig sein kann und nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf mindestens 6 Monate daran gehindert ist. Als erwerbstätig gelten auch Personen, denen vorübergehend eine Erwerbsfähigkeit nicht zugemutet werden kann, zum Beispiel wegen der Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder wegen eines Schulbesuchs. Ausländischen Mitbürgern muss die Aufnahme einer Beschäftigung genehmigt sein oder genehmigt werden können.

V. Einkommensverhältnisse des/der Antragsteller(in) und der im Haushalt lebenden Personen

Für eine Bedarfsgemeinschaft ist das Einkommen jedes einzelnen Mitgliedes anzugeben. Als Einkommen sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen. Einkünfte aus sozialversicherungsfreien Nebenbeschäftigungen müssen ebenfalls angegeben werden. Änderungen in den Einkommensverhältnissen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft haben Einfluss auf die Höhe des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes und sind immer unverzüglich mitzuteilen.

Einnahmen aus sog. "Ferienjobs" werden unter folgenden Voraussetzungen nicht angerechnet:

Die Schülerin/der Schüler ist jünger als 25 Jahre. Es wird eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht und der Schüler erhält keine Ausbildungsgütung. Die Tätigkeiten werden in den Schulferien, d. h. zwischen zwei Schulabschnitten ausgeübt. Die Ferientätigkeiten dauern im Kalenderjahr insgesamt weniger als vier Wochen. Die Einnahmen sind nicht höher als 1.200 Euro im Kalenderjahr.

Beim Einkommen sind auch Steuerrückerstattungen, Ertragsgutschriften, Glücksspielgewinne, Gratifikationen und die Eigenheimzulage anzugeben, sofern diese Einkommen im Bedarfszeitraum (d. h. ab dem Tag der Antragstellung) zufließen. Nach dem Zuflussprinzip kommt es auf den tatsächlichen Eingang der Zahlungen beim Zahlungsempfänger an. Der Zeitraum der Besteuerung ist nicht maßgeblich.

VII. Vermögensverhältnisse des/der Antragstellers(in) und der im Haushalt lebenden Personen

Es sind nur Angaben/Eintragungen zu den in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erforderlich. Bei diesen Personen ist das Vermögen jedes Einzelnen anzugeben. Vermögen ist dabei die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person, unabhängig davon, ob es im Inland oder Ausland vorhanden ist. Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt nutzbar gemacht werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die der Inhaber nicht verfügen darf (z. B. Verpfändung). Die Beurteilung der Verwertbarkeit obliegt nicht dem/der Antragsteller(in), sondern dem zuständigen Jobcenter. Angaben zum Verkehrswert von Grundstücken oder Eigentumswohnungen sind notwendig, damit das Jobcenter die Frage einer Verwertung der Immobilie durch Verkauf, Beleihung oder Vermietung prüfen kann. Als Nachweis für den Verkehrswert von Immobilien gelten Kaufverträge oder Verkehrswertgutachten, die nicht älter als drei Jahre sind. Liegen entsprechende Unterlagen nicht vor, werden vom Jobcenter bei unbebauten Grundstücksflächen die Werte aus den Bodenrichtwerttabellen und bei bebauten Grundstücken die Angaben aus den Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse bei den Kataster- und Vermessungsämtern für die Berechnungen zu Grunde gelegt. Änderungen in den Vermögensverhältnissen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft haben Einfluss auf die Höhe des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes und müssen immer unverzüglich mitgeteilt werden.

VIII. Mögliche Ansprüche gegen Dritte/ von Dritten

Das Jobcenter ist gesetzlich verpflichtet, bestehende Ansprüche gegen Dritte zu prüfen, z.B. Unterhaltsansprüche.

Auch die Kosten und Folgekosten eines Unfalles sind vorrangig von dem Unfallverursacher selbst (bzw. seiner Versicherung) und nicht von den Sozialleistungsträgern zu zahlen. In diesen Fällen muss abgeklärt werden, ob Ansprüche des Geschädigten kraft Gesetzes auf das Jobcenter übergegangen sind und von diesem noch geltend gemacht werden können. Soweit die Hilfebedürftigkeit der Antragstellerin/des Antragstellers oder eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft durch ein Schadensereignis verursacht worden ist, sprechen Sie bitte beim Jobcenter vor.

IX. Wohnverhältnisse und Kosten für Unterkunft und Heizung

Hier sind nicht nur die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufzuführen, sondern alle in einem Haushalt lebenden Personen, weil diesen ein entsprechender Mietanteil zugerechnet wird. Nicht anzugeben sind hingegen Mitglieder einer Wohngemeinschaft.

Die Angaben zu Name, Anschrift und Bankverbindung des Vermieters sind nur erforderlich, soweit die Unterkunftskosten direkt an die Vermieterin/den Vermieter zu überweisen sind.

X. Weitere Angaben, die für die Leistungsgewährung von Bedeutung sein können

Diese Angaben sind notwendig, um überprüfen zu können, ob Sie gegebenenfalls einen vorrangigen Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld (Alg I) nach dem Sozialgesetzbuch, Drittes Buch (SGB III) haben. Tragen Sie in die Tabelle die Angaben für die letzten fünf Jahre bitte lückenlos ein.

Der Nachweis einer Schwangerschaft kann z. B. mit einer ärztlichen Bescheinigung oder der Vorlage des Mutterpasses zur Einsichtnahme erfolgen. Für eine ärztliche Bescheinigung können dabei Kosten anfallen, die vom Jobcenter nicht erstattet werden können.

Sofern Sie aus gesundheitlichen Gründen eine kostenaufwändigere Ernährung benötigen, ist eine Bescheinigung Ihres behandelnden Arztes notwendig. Dabei ist der beim Jobcenter erhältliche Vordruck zu verwenden. Es kann auch ein ärztliches Attest verwendet werden, welches nur die Erkrankung und die verordnete Kostform enthält.

XI. Bankverbindung

Können Sie kein Girokonto eröffnen, weil eine Bank oder Sparkasse dies abgelehnt hat, müssen Sie dies durch eine entsprechende Bescheinigung nachweisen.

Bemerkungen

Hier ist Platz für weitere Informationen, die Sie dem Jobcenter mitteilen möchten.